

**Satzung des Vereins**  
**„Freunde und Förderer der Medizinischen Informationstechnik e.V.“**

**Vorwort**

Die Medizintechnik ist eine Branche, die durch raschen Wandel und kurze Entwicklungszeiten gekennzeichnet ist. Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie ist eine enge Verzahnung mit den universitären Forschungseinrichtungen von großem Interesse, um aktuelle Forschungsergebnisse rasch kommunizieren und ggf. transferieren zu können. Der Wissenstransfer in die Praxis erfordert von den Hochschulen Angebote zur Fortbildung und zur Zusammenarbeit mit den industriellen Partnern. Andererseits bedarf es auch für die Inspiration zu neuen wissenschaftlichen Aufgabenstellungen und für die Vorbereitung von Forschungsaufträgen geeigneter Plattformen.

Solche Plattformen sind aber auch wichtig, um den aktiven Nachwuchswissenschaftlern eine hochwertige und praxisrelevante Ausbildung anbieten zu können. Insbesondere die Etablierung und Pflege des individuellen Dialogs und des unmittelbaren Erfahrungsaustausches zwischen dem aktiven wissenschaftlichen Nachwuchs am Lehrstuhl und ehemaligen Hochschul- und Institutsangehörigen können einen nachhaltigen Effekt auf die Qualität der Ausbildung bewirken.

Um diesen wichtigen und umfangreichen Aufgaben Rechnung zu tragen, wird eine Institution zur Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizinischen Informationstechnik errichtet, die den Namen

**„Freunde und Förderer der Medizinischen Informationstechnik e.V.“**

trägt.

## §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Medizinischen Informationstechnik“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## §2 Zweck des Vereins / Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Medizinischen Informationstechnik zu fördern und insbesondere die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsprojekten am Lehrstuhl für Medizinische Informationstechnik der RWTH Aachen zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Verein das Ziel, die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern und dem Lehrstuhl für Medizinische Informationstechnik sowie untereinander zu erleichtern.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
  - a. die Förderung der Lehre in den Aufgabengebieten des Lehrstuhls für Medizinische Informationstechnik im Rahmen des Hochschulbetriebes und nach dessen Grundsätzen,
  - b. die Förderung und Gewährung von Beihilfen bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Aufgaben des Lehrstuhls für Medizinische Informationstechnik und der Lösung von Problemen,
  - c. die Förderung und Durchführung von Kolloquien, Symposien und Ausstellungen, die der Lehrstuhl in seinen Aufgabengebieten ausrichtet bzw. an denen der Lehrstuhl teilnimmt,
  - d. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch die Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - e. die Gewährung von Beihilfen für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten, Bibliographien, Arbeitsanleitungen und Broschüren,
  - f. die Förderung von Reisen zu Fachvorträgen, Fachaustellungen, Messen und zur Besichtigung von Objekten, die in den Aufgaben- und Interessenbereich des Lehrstuhls fallen.
  - g. die Vergabe von Stipendien an besonders begabte und bedürftige Studierende und Promovierende.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck neutral und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen und juristische Personen aufgenommen werden, deren Zweck und Tätigkeit oder fachliches Interessen im Zusammenhang mit § 2 dieser Satzung steht.
3. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßigen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

### §4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über das ablehnende Beitrittsgesuch.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens  $\frac{1}{4}$  Jahr vor Geschäftsjahresende dem Vorstand schriftlich zugehen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Der Ausschluß kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes

ausgesprochen werden. Gegen den schriftlichen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

## §5 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Jahresbeitrag wird im I. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jährliche Anpassung der Beiträge. Wird kein entsprechender Beschluss gefasst, so gelten die Beitragssätze des Vorjahrs fort.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.
6. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
2. Feststehende Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Genehmigung der letzten niedergeschriebenen Protokolls
  - b) Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers

- c) Bericht der/des Vorsitzenden
  - d) Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Ggf. Wahl neu zu berufender Vorstandsmitglieder
  - h) Ggf. Wahl zweier Kassenprüfer
  - i) Ggf. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.
  4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## §8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut und unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Ja- zu Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.
4. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.

## §10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem zweiten Vorsitzenden

- c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen der / des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
6. Die/Der erste Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie / er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.
8. Die / Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innerverhältnis zum Verein darf die/der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag tätig sein.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

## §11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.

2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## §12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §13 Auflösung

1. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lehrstuhl für Medizinische Informationstechnik an der RWTH Aachen, wo es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden ist.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## §14 Sonstiges

E-Mail als Kommunikationsmittel ist im Verein der Schriftform gleichgestellt.

Die Satzung ist am 28.Okt.2009 in Aachen von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und unterzeichnet worden.

Aachen, den 28.Okt.2009